

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 04.06.2026

Zu TOP: 7.2

Gerichtsverfahren zum Zensus

Einreicher: Prof. Dr. Ronald Zabel, CDU/FDP-Fraktion

Vorlage: kAF 0040/2026

Anfrage:

1. Gibt es seitens des Landes M-V bereits eine konkrete Stellungnahme zu den festgestellten Mängeln des Zensus 2022?
2. Wie hoch ist der finanzielle Schaden für die Hansestadt Stralsund pro Jahr?
3. Wie weit fortgeschritten ist das Gerichtsverfahren in diesem Zusammenhang und wann ist mit einem Urteil zu rechnen?

Frau Herzog-Stahl antwortet wie folgt:

Zu 1.:

Die betroffenen Kommunen gehen davon aus, dass das Zensusverfahren im Rahmen der Erfassung Fehler aufgewiesen hat. Anders ist die erhebliche Diskrepanz zwischen den melderechtlich erfassten Personen und den Einwohnern, die im Rahmen der statistischen Erhebung dargestellt sind, nicht zu erklären.

Diese subjektive Annahme hinsichtlich der Mängel ist aber noch nicht „festgestellt“ worden. Dieses wäre nur durch das anhängige Gerichtsverfahren möglich, dessen Ausgang abzuwarten bleibt. Somit wäre Ihre Frage mit „Nein“ zu beantworten.

Auf die Zwischenfrage von Herrn Prof. Dr. Zabel erläutert Frau Herzog-Stahl das Verfahren. Das Statistische Landesamt hat eine Erhebung durchgeführt, welche nicht auf den Daten des Einwohnermeldeamtes beruht. Es wurden nur in bestimmten Einrichtungen (Sondereinrichtungen) Zählungen durchgeführt, ansonsten wurden Schätzungen vorgenommen. Hier ist es zu erheblichen Abweichungen gekommen.

Zu 2.:

Durch die aus Sicht der Stadt zu niedrig festgesetzte Einwohnerzahl, die wiederum den Schlüsselzuweisungen des Landes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zugrunde gelegt werden, werden der Stadt jährlich Finanzausgleichszuweisungen entgehen. Ein Vergleich der FAG-Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2025 und 2026 mit den fortgeschriebenen Zensuszahlen und den Zahlen des Melderegisters kann nicht genau erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass hierzu neben der reinen Einwohnerzahl auch weitere demografische Faktoren in die Berechnung mit einfließen, die hier jedoch nicht vorliegen. Die Höhe des genauen Differenzbetrages wird nachgereicht.

Zu 3.:

Die fristgerecht eingelegte Klage wurde bislang zunächst durch ein umfassendes Statistik-Gutachten untermauert. Ferner haben die betroffenen städtischen Ämter der beauftragten Kanzlei die erforderlichen Informationen zugearbeitet, um die für die Hansestadt Stralsund zugeschnittene Klagebegründung zu ermöglichen. Bis Mitte September 2026 wird die Klage umfangreich durch die von der Stadt beauftragten Anwälte begründet. Mit der beauftragten Kanzlei werden kontinuierlich Abstimmungen durchgeführt.

Gleichwohl handelt es sich um ein laufendes Verfahren. In einem solchen kann nicht verlässlich prognostiziert werden, wann mit der Entscheidung, ggf. über mehrere Instanzen

zu rechnen ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das angerufene Gericht mit einer Vielzahl klagender Kommunen und einem komplexen Streitstoff befasst ist.

Herr Prof. Dr. Zabel erkundigt sich, ob die Stadt im Zusammenhang mit der Klageeinreichung eigenständig Probezahlungen durchgeführt hat. Frau Herzog-Stahl erklärt, dass dies im Rahmen der Klage nicht erfolgt ist. Der Hansestadt Stralsund fehlt die rechtliche Befugnis für eine solche Maßnahme.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Gaby Ely

Stralsund, 10.06.2026